

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen zu einer dauerhaften Waldumwandlung im Bereich des Industrieparks Schwarze Pumpe

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellung der Umweltverträglichkeitspflicht zur dauerhaften Waldumwandlungsgenehmigung für die Maßnahme:

**Flächenvorbereitung zur Errichtung eines Forschungscampus zur treibhausgasneutralen Kreislaufwirtschaft (CircEcon);
Gemarkung Zerre Flur 2 Flurstücke 73/6, 73/9, 74/5, 74/7, 74/8
und 74/10**

**Gemarkung Spreewitz Flur 1, Flurstücke 45/6, 46/7, 45/19 und
85/15**

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Zweckverband Industriepark Schwarze Pumpe (ZV ISP) beantragte eine Genehmigung zur dauerhaften Umwandlung von 1,6250 Hektar Wald nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG). Der Zweck des Antrages umfasst die Flächenvorbereitung zur Errichtung eines Forschungscampus zur treibhausgasneutralen Kreislaufwirtschaft. Hierbei handelt es sich um ein hinzutretendes kumulierendes Vorhaben, bei dem das frühere Vorhaben noch im Zulassungsverfahren ist.

Die beantragte Waldumwandlungsfläche überschreitet den Schwellenwert nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 17.2.3 dieses Gesetzes. Die umzuwandelnde Waldfläche befindet sich in räumlicher Nähe zum Bebauungsplan der Gemeinde Spreetal „Erweiterungsbereich Süd 5, nördlicher Bereich“. Die Umweltverträglichkeitsprüfung

für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wurde nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) als Umweltbericht durchgeführt. Der Bebauungsplan ist noch im Zulassungsverfahren. Damit ist gemäß § 12 Absatz 1 Nummer. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung nach den Vorgaben des § 7 Absatz 1 und 3 bis 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Hierbei wird unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien geprüft, ob durch das Neuvorhaben zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass die zu genehmigende Waldumwandlungsfläche nicht solche Umweltauswirkungen haben kann.

Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Prüfunterlagen können nach Terminvereinbarung im Landratsamt Bautzen, Umwelt- und Forstamt, untere Forstbehörde, in Kamenz, Macherstr. 55, eingesehen werden.

Bautzen, den 16.12.2024

Dr. Romy Reinisch
Dezernatsleiterin Dezernat II